

# Regierungsratsbeschluss über die Verwendung von Raupenfahrzeugen

vom 23. Oktober 1973<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der kantonalen Strassenverkehrsordnung vom 21. Juli 1972<sup>3</sup>,

aus Gründen der Unfallverhütung und des Umweltschutzes,

*beschliesst:*

## **Art. 1**            *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen sind auf Raupenfahrzeuge im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969<sup>4</sup> anwendbar, die zum Verkehr im Gelände bestimmt sind.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Raupenfahrzeuge der Armee.

## **Art. 2**            *Erlaubte Verwendung*

Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur auf Strassen, für die das Strassenverkehrsrecht des Bundes anwendbar ist, sowie auf Bauplätzen und Zufahrten zu Baugrundstücken während der Bauzeit gestattet.

## **Art. 3**            *Verbot der Verwendung*

Auf Skipisten, Schlittelwegen und Wegen, die im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen, ist die Verwendung von Raupenfahrzeugen verboten.

## **Art. 4**            *Ausnahmebewilligungen* *a. im allgemeinen*

Ausnahmebewilligungen können durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle erteilt werden für:

- a. Personen des medizinischen Betreuungsdienstes zu beruflichen Zwecken,
- b. den Rettungs- und Feuerwehrdiensten und andere öffentliche Dienste (Personentransporte),
- c. die Pistenbearbeitung,
- d. den Bau und Unterhalt von mechanischen Förderanlagen,
- e. land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
- f. den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden, die nicht mit andern Verkehrsmitteln erreicht werden können,
- g. andere Fälle, wenn ein Bedürfnis vorliegt und eine andere Beförderungsart unzweckmässig oder unzumutbar ist.

## **Art. 5**            *b. für sportliche Zwecke*

<sup>1</sup> Für sportliche Zwecke kann das Polizeidepartement im Rahmen des Bundesrechts eine Ausnahmebewilligung nur erteilen, wenn:

- a. diese für eine zeitlich beschränkte Veranstaltung gilt,

- b. die Veranstaltung in einem abgelegenen und unbewohnten Gebiet durchgeführt wird, und
- c. der zuständige Gemeinderat der Bewilligung zustimmt.

<sup>2</sup> Auf den Umweltschutz ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Dem gleichen Veranstalter kann die Bewilligung nur einmal im Jahr erteilt werden.

#### **Art. 6**            *c. Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Ausnahmegewilligungen werden erteilt, wenn:

- a. der Führer im Besitz eines entsprechenden Führerausweises ist,
- b. das Fahrzeug nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes zum Verkehr zugelassen ist.

<sup>2</sup> Die erlaubte Strecke oder Region sowie der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung einzutragen.

<sup>3</sup> Bei Missbrauch ist eine erteilte Ausnahmegewilligung zurückzuziehen.

#### **Art. 7**            *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Motorfahrzeugkontrolle kann innert 20 Tagen beim Polizeidepartement schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Polizeidepartementes können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

#### **Art. 8**            *Strafen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diesen Beschluss oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden mit Busse von 10 bis 300 Franken oder mit Haft bestraft.

<sup>2</sup> Bundesrechtliche Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 9**            *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> LB XIV, 292

<sup>2</sup> SR 741.01

<sup>3</sup> LB XIV, 133

<sup>4</sup> SR 741.41

<sup>5</sup> Inkraftsetzung am 31. Oktober 1973